

Gartenordnung. Abfälle, Schutz, Geltung.

Wiener Wohnen für Sie da.

Gartenabfälle

Gartenabfälle sind gesondert zu entsorgen bzw. dürfen nur in speziellen Kompostanlagen untergebracht werden. Die freie Lagerung sowie das Verbrennen von Gartenabfällen sind nicht gestattet.

Das Misttelefon der MA 48 (Tel.: 0154648) berät Sie zu Fragen über Lagerung und Entsorgung des Abfalls.

Baum- und Pflanzenschutz

Für alle MieterInnen gelten die Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes LGBL. 27/1974 in der jeweils aktuellen Fassung. Hierbei ist vor allem zu **beachten, dass – sofern es sich um keine Obstbäume handelt – alle Bäume mit mehr als 40 cm Stammumfang (in 1 m Höhe) und alle auf Grund eines Bescheides gepflanzten Bäume geschützt sind. Alle Maßnahmen zur Baumerhaltung müssen eingehalten werden.** Gesunde Äste geschützter Bäume dürfen nicht geschnitten werden.

Geltung der Gartenordnung

Die Bestimmungen dieser Gartenordnung gelten für alle HausbewohnerInnen. HauptmieterInnen sind auch für Übertretungen der Gartenordnung verantwortlich und haftbar, die von Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohnern oder in ihrem Mietobjekt verkehrenden Personen begangen werden.

Wiener Wohnen Service-Nummer: 05 75 75 75
rund um die Uhr, 7 Tage die Woche

Wiener Wohnen im Internet: www.wienerwohnen.at

Wiener Wohnen Kundendienstzentren:

- ▶ Für den 1., 2., 8., 9. und 20. Bezirk:
9., Alserbachstr. 41, kanzlei-09@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 3., 4. und 11. Bezirk:
11., Simmeringer Hauptstr. 108a, kanzlei-11@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 5., 6., 7. und 12. Bezirk:
12., Ignazg. 4, kanzlei-12@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 10. Bezirk:
10., Dieselg. 1-3, kanzlei-10@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 13. und 23. Bezirk:
23., Anton-Baumgartner-Str. 125, kanzlei-23@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 14., 15. und 16. Bezirk:
16., Opfermanng. 1, kanzlei-16@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 17., 18. und 19. Bezirk:
17., Elterleinplatz 14, kanzlei-17@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 21. Bezirk:
21., Franz-Jonas-Platz 12, kanzlei-21@wrw.wien.gv.at
- ▶ Für den 22. Bezirk:
22., Donaustadtstr. 1 („Bürohaus 1“), kanzlei-22@wrw.wien.gv.at
- ▶ Öffnungszeiten:
Mo: 8 - 12 Uhr (Kassa: 8 - 12 Uhr)
Do: 8 - 18 Uhr (Kassa: 8-12 Uhr und 14-17.30 Uhr)
Di und Fr nur nach telefonischer Vereinbarung (05 75 75 75)
Mittwoch geschlossen



Gartenordnung

**STADT WIEN
WIENER
WOHNEN** 

wien.
unser zuhause.
Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau & Stadterneuerung

Stadt+Wien
Wien ist anders.

**STADT WIEN
WIENER
WOHNEN** 

wien.
unser zuhause.
Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau & Stadterneuerung

Stadt+Wien
Wien ist anders.

Gartenordnung. Vorwort. Mietergärten: Gestaltung.

Mietergärten: Grenzen, Änderungen, Pflanzen.

Mietergärten: Hecken, Benützung, Grill.

Sehr geehrte Mieterin,
sehr geehrter Mieter,

die Gartenordnung soll mithelfen, das Zusammenleben aller MieterInnen sowie ihrer MitbewohnerInnen so problemlos und angenehm wie möglich zu gestalten.

Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis, aber auch die Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten die besten Voraussetzungen für ein reibungsloses Miteinander im Haus. Die Gartenordnung ist daher auch ein Bestandteil Ihres Mietvertrages.

Sie ist also in keiner Weise dazu da, Ihre Rechte als MieterInnen einzuschränken. In einzelnen Bereichen ist es selbstverständlich auch möglich, für Ihre Wohnhausanlage „maßgeschneiderte“ Änderungen vorzunehmen, sollte das von der Mehrheit der MieterInnen gewünscht werden.



Gestaltung und Instandhaltung der Mietergärten

Um die Gärten optisch ansprechend zu gestalten, hat Wiener Wohnen spezielle Gestaltungsrichtlinien entwickelt. Bei der Ausgestaltung ist jedoch auf die Erhaltung der Bausubstanz, die Nachbarinnen und Nachbarn und die Anweisungen von Wiener Wohnen Rücksicht zu nehmen.

Abgrenzungen und Kennzeichnung

Bestehende Grenzen und vorhandene Abgrenzungen wie Gitter, Zäune und Hecken dürfen nicht verändert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die dem Wohnobjekt zugeordnete Hausnummer - entsprechend der Kennzeichnung auf der Vorderseite des Haus- bzw. Gartenzuganges - auch an einer etwaig auf der Rückseite des Gartens befindlichen Gartentüre gut leserlich aufscheint. An den Einfriedungen sind Abdeckungen (wie Strohmatten, Schilfmatten oder andere Materialien) nicht gestattet.

Änderungen

Für die Herstellung von baulichen Änderungen (wie z.B. Errichtung einer Garage, Hütte, Trennwand, eines Schwimbeckens, Biotops, eines Zaunes, Gitters, oder Niveauänderungen im Garten) und Baumpflanzungen samt Änderungen von Heckenabgrenzungen benötigen Sie die Genehmigung von Wiener Wohnen.

Spalier- und Rankgerüste können Sie dagegen ohne Rücksprache aufstellen.

Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

Nussbäume, stark wachsende Laub- und Nadelbäume und stark wachsende Sträucher, die voraussichtlich höher als 8 Meter werden, können u.a. die Nachbarinnen und Nachbarn beeinträchtigen und dürfen daher nicht gepflanzt werden. Wenn Sie Ziersträucher pflanzen und diese nicht zur Abgrenzung dienen, muss beachtet werden, dass mindestens ein halber Meter Abstand zum Nachbargarten eingehalten wird.

Impressum: Herausgeber: Stadt Wien - Wiener Wohnen, Doblhoffgasse 6, 1082 Wien; Gestaltung: mediadesign, Bachgasse 1, 3730 Burgschleinitz; Fotos: Dieter Steinbach; Druck: Druckerei Citypress, Hormayrgasse 53, 1170 Wien; gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“ ET 2011/02

Hecken und Sträucher

Wenn Sie Hecken und Sträucher pflanzen und pflegen, gilt zu berücksichtigen, dass bestehende Wege, Lampen usw. freizuhalten sind (§ 91 der Straßenverkehrsordnung) und deren Wuchshöhe sich auf maximal 2 Meter beschränkt.

Die Gärten sind zu pflegen, es ist kein Gerümpel abzulagern. Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, Autowracks, Wohnanhänger etc. sind im Garten nicht abzustellen. Vor Frosteinbruch entleeren Sie unbedingt die Wasserleitung(en) im Garten.

Benützung der Mietergärten

Vermeiden Sie, soweit möglich, Arbeiten, die intensive Lärm-, Rauch-, Geruchs- und Staubbelastung hervorrufen.

Wenn Sie Motorgeräte verwenden, beachten Sie, dass Ihre Nachbarinnen und Nachbarn auch ein Bedürfnis nach Ruhe haben. Nehmen Sie darauf Rücksicht!

An Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Samstagen von 12.00 bis 24.00 Uhr ist die Verwendung von Geräten und Maschinen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden (etwa Rasenmäher) verboten (Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 26. September 1974 aufgrund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien). Das Halten von Tieren in der Gartenparzelle ist verboten.

Grillen

Das Grillen ist nur im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme gestattet, wobei die Mietergemeinschaft entsprechende Benützungsregelungen festlegen kann.